



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 30. Dezember 2003

Nummer 52

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Ministerium der Finanzen | |
| Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift der Ministerin der Finanzen zur Gewährung von Jubiläumsgeldern an Beamte und Richter des Landes Brandenburg (JubVwV) | 1242 |
| Brandenburgische Architektenkammer | |
| Beitragsordnung 2004 der Brandenburgischen Architektenkammer | 1244 |
| Medienanstalt Berlin-Brandenburg | |
| Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens (Jugendschutzsatzung - JSS) | 1245 |
| Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 52/2003 | |

**Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Verwaltungsvorschrift der
Ministerin der Finanzen
zur Gewährung von Jubiläumszuwendungen an
Beamte und Richter des Landes Brandenburg
(JubVwV)**

Vom 2. Dezember 2003

Auf Grund des § 45 Abs. 4 und des § 156 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) bestimmt die Ministerin der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

1. Die Anlage zu der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Landes Brandenburg vom 3. März 1997 (ABl. S. 202) erhält die aus der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Anlage

Dankurkunde

Im Namen des
Landes Brandenburg
spreche ich

Frau/Herrn

(Amtsbezeichnung)

.....

(Vor- und Zuname)

nach Vollendung einer Dienstzeit

von Jahren am 20 ...

(Tag des Jubiläums)

für die geleisteten treuen Dienste
meinen Dank und meine Anerkennung aus.

....., den 20...

(Ort)

(Datum der Unterzeichnung)

(Dienstbehörde)

(Unterschrift)

(Siegel)

Brandenburgische Architektenkammer**Beitragsordnung 2004
der Brandenburgischen Architektenkammer**

Vom 22. November 2003

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 Nr. 3 und § 23 Abs. 2 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 7. April 1997 (GVBl. I S. 20) und § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 28. November 2002 (ABl. 2003 S. 2) hat die Vertreterversammlung am 22. November 2003 beschlossen, dass die Beitragsordnung 2003 unverändert in den Beitragshöhen für 2004 in dieser Neufassung weitergilt.

§ 1

Grundlagen

(1) Die Brandenburgische Architektenkammer erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Vertreterversammlung festgelegt.

§ 2

Beitragspflicht

(1) Mitgliedsbeiträge für die Brandenburgische Architektenkammer sind Jahresbeiträge.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind als **Jahresbeitrag bis zum 31. März** eines jeden Kalenderjahres fällig.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Rechnungsjahres, frühestens mit dem 1. des Monats der Eintragung in die Architektenliste.

(4) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Quartals, in dem das Mitglied aus der Kammer ausgeschieden ist.

(5) Scheidet ein Mitglied durch Tod aus, dann endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.

(6) Aus besonderem Anlass, insbesondere für einmalige oder außergewöhnliche Kammerausgaben, kann die Vertreterversammlung außerordentliche Beiträge für **alle Mitglieder** erheben.

(7) Jedes Mitglied erhält einen Beitragsbescheid zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 31. Januar des Jahres.

(8) Die Beitragszahlung in monatlichen oder anderen Teilbeträgen kann beantragt werden. Die Genehmigung dieser Zahlungsart ist nur im Zusammenhang mit der Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Geschäftsstelle der BA möglich.

(9) Der Mitgliedsbeitrag ist immer auf das Konto bei der

HypoVereinsbank Potsdam**Konto-Nr. 491 011 2282****BLZ 160 200 86**

einzuzahlen mit Angabe des **Namens** und der **Mitgliedsnummer** und des Kennwortes „**Beitrag 2004**“ bzw. „**Zusatzbeitrag 2004**“.

§ 3

Beitragshöhe

(1) Die Mitgliedsbeiträge betragen entsprechend der Tätigkeitsart unabhängig der Fachrichtung für das Jahr 2003

| | monatlich/Jahresbeitrag: |
|---|--------------------------|
| - für freischaffend tätige Architekten | 33,33 €/400,00 € |
| - für gewerblich tätige Architekten | 33,33 €/400,00 € |
| - für angestellt tätige Architekten | 23,00 €/276,00 € |
| - für beamtete oder im öffentlichen Dienst tätige Architekten | 23,00 €/276,00 € |
| - für nichtberufstätige berentete Architekten | 15,33 €/184,00 € |
| - Mitglieder nach Vollendung des 70. Lebensjahres | beitragsfrei |

(2) Zu den Mitgliedsbeiträgen wird ein gestaffelter Zusatzbeitrag erhoben, wenn das jährliche Nettoeinkommen 25.001 € übersteigt.

Der Zusatzbeitrag wird gestaffelt bei Nettoeinkommen

| | | | |
|------|---------------|---------------|-------|
| ab | 25.001 € bis | 50.000 € mit | 25 % |
| über | 50.000 € bis | 80.000 € mit | 75 % |
| über | 80.000 € bis | 100.000 € mit | 125 % |
| über | 100.000 € bis | 130.000 € mit | 200 % |

des Grundbeitrages festgelegt.

Nettoeinkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist das Einkommen nach Steuer aus der nichtselbständigen und selbständigen Tätigkeit zuzüglich vorgenommener Sonderabschreibungen und Einstellungen in Rücklagen sowie abzüglich der Auflösung von Rücklagen.

Sofern das Jahreseinkommen die Zahlung eines Zusatzbeitrages erforderlich macht, ist dieser durch Selbstrechnung festzustellen. Ein Steuerbescheid und die Anlage St zur Einkommensteuer bzw. zur Feststellungserklärung bei Personengesellschaften können zur Kontrolle abverlangt werden.

Grundlage zur Festsetzung des Zusatzbeitrages ist das Jahreseinkommen des Vorjahres. Die Zahlung des Zusatz-

beitrages hat bis zum 31.12. des Beitragsjahres auf das unter § 2 Abs. 8 genannte Konto zu erfolgen.

§ 4

Beitragsfreiheit, Beitragsermäßigung

(1) In Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Eine Antragstellung hat bis **zum 31.03. des Beitragsjahres** zu erfolgen. Dem zu begründenden Antrag sind geeignete, nachprüfbare Beweismittel beizufügen.

Für jedes Jahr ist der Antrag erneut zu stellen.

Über die Anträge entscheidet der Vorstand der Brandenburgischen Architektenkammer.

(2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

(3) Minderung des Beitrages auf Antrag

bei einem jahresdurchschnittlichen Monatseinkommen

brutto bis 1.023 € 10,25 €/123 €.

§ 5

Mahnung, Vollstreckung

(1) Mitgliedsbeiträge, die nach Fälligkeit nicht oder nicht in der vollen Höhe nach § 2 Abs. 7 eingegangen sind, werden durch die Geschäftsführung der Brandenburgischen Architektenkammer im Monat Mai und bei Notwendigkeit im Monat August des Jahres angemahnt.

Die Mahngebühr für die zweite Mahnung beträgt 5 €.

(2) Rückständige Beiträge, welche nach zweimaliger Mahnung nicht ausgeglichen sind, werden vollstreckt.

Bei ergebnisloser Vollstreckung kann die Löschung der Mitgliedschaft in der Brandenburgischen Architektenkammer erfolgen.

(3) Eine Aufrechnung von Mitgliedsbeitragsverpflichtungen gegen Forderungen an die Brandenburgische Architektenkammer ist ausgeschlossen.

§ 6

Inkraftsetzung

(1) Die Beitragsordnung 2004 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam als Sitz der Landesgeschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer.

(3) Die Beitragsordnung 2003 vom 28. November 2002 (ABl. 2003 S. 7) tritt hiermit außer Kraft.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 24. November 2003

Ministerium für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Im Auftrag

Burmeister

(Siegel)

Ausgefertigt, Potsdam, den 25. November 2003

Dipl.-Ing. Bernhard Schuster

Präsident

(Siegel)

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens (Jugendschutzsatzung - JSS)

Vom 9. Dezember 2003

Aufgrund § 9 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) vom 10./27. September 2002 (GVBl. für Berlin 2003 S. 70, GVBl. für das Land Brandenburg 2003 Teil I S. 22) hat der Medienrat der Medienanstalt Berlin-Brandenburg am 28. November 2003 übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Grundsatz

§ 3 Vorsperrung

§ 4 Freischaltung

§ 5 Sendezeitbeschränkung beeinträchtigender Sendungen

§ 6 Pflichten des Anbieters

§ 7 In-Kraft-Treten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für in digitaler Technik verbreitete private Fernsehangebote. Sie gilt auch für den Einzelabruf von Sendungen gegen Entgelt, soweit es sich hierbei um Rundfunk handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 RStV).

§ 2

Grundsatz

Ein Anbieter kann von den Sendezeitbeschränkungen für Sendungen in § 5 Abs. 4 JMStV nach Maßgabe dieser Satzung abweichen, wenn er die einzelne Sendung

1. nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt und vorsperrt (Vorsperrung) und
2. sicherstellt, dass die Freischaltung nach Maßgabe dieser Satzung nur für die Dauer der Sendung möglich ist.

§ 3

Vorsperrung

(1) Eine Vorsperrung im Sinne dieser Satzung ist eine technische Vorkehrung, mittels derer der Anbieter eines Programms einzelne Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik dergestalt verschlüsselt, dass die gesperrte Sendung ohne individuelle Freischaltung durch den Nutzer weder für den direkten Fernsehempfang noch für die Aufzeichnung optisch oder akustisch wahrnehmbar ist.

(2) Eine Vorsperrung im Sinne dieser Satzung muss folgenden Anforderungen genügen:

1. Bei digital verbreiteten Programmen der privaten Anbieter muss die Vorsperrung zusätzlich zu einer etwaigen allgemeinen Verschlüsselung, mittels derer der generelle Zugang zu dem betreffenden Programmangebot beschränkt wird, erfolgen und sich in ihrer Ausgestaltung von dieser unterscheiden.
2. Die Freischaltung erfolgt nur hinsichtlich einer konkreten Sendung und nur für deren Dauer. Wird während der Sendung auf ein anderes Programm umgeschaltet, so kann die Rückkehr zu der freigeschalteten Sendung ohne erneute Entsperrung erfolgen. Nachfolgende vorgesperrte Sendungen dürfen ohne erneute Freischaltung nicht zugänglich sein.

§ 4

Freischaltung

(1) Die Freischaltung einer vorgesperrten Sendung erfolgt durch Eingabe eines persönlichen Jugendschutz-Codes des Nutzers unmittelbar vor oder während der Sendung. Er besteht aus einer vierstelligen Ziffernfolge, die der Anbieter dem Nutzer in einer die Geheimhaltung sichernden Weise übermittelt. Die Ziffern-

folge für den persönlichen Jugendschutz-Code muss sich von der Ziffernfolge, mit der der generelle Zugang zu den Programmangeboten ermöglicht wird, unterscheiden und darf nicht mehr als drei gleiche Ziffern enthalten.

(2) Der Einzelabruf von Sendungen gegen Entgelt erfolgt durch Eingabe eines Pin-Codes, der identisch mit dem persönlichen Jugendschutz-Code ist.

(3) Dem Nutzer kann die Möglichkeit eingeräumt werden, unter Eingabe des ihm erteilten persönlichen Jugendschutz-Codes die Ziffernfolge zu ändern. Auch insoweit gilt Absatz 1 Satz 3.

(4) Bei dreimaliger Falscheingabe des persönlichen Jugendschutz-Codes ist eine Freischaltung für einen Zeitraum von zehn Minuten nicht möglich.

(5) Bei der Programmierung eines Aufzeichnungsgerätes zur Aufzeichnung einer vorgesperrten Sendung ist ebenfalls eine Freischaltung gemäß Absatz 1 Satz 1 erforderlich.

§ 5

Sendezeitbeschränkung beeinträchtigender Sendungen

(1) Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV Angebote, die nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 6 Uhr und 22 Uhr ausstrahlt.

(2) Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 1 JMStV Angebote, die nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 20 Uhr und 23 Uhr ausstrahlt.

(3) Für den entgeltpflichtigen Einzelabruf beeinträchtigender Sendungen im Sinn der Absätze 1 und 2 gelten keine Sendezeitbeschränkungen.

§ 6

Pflichten des Anbieters

(1) Der Anbieter hat sicherzustellen, dass Vorsperrung und Freischaltung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung erfolgen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vorsperrung und Freischaltung verwandte Software regelmäßig aktualisiert wird und der Nutzer entsprechende Updates sowie begleitende Informationen zur Vorsperrung und ihrer Nutzung erhält.

(2) Der Anbieter teilt der zuständigen Landesmedienanstalt auf Anforderung vor Ausstrahlung mit, welche Sendungen der Vorsperrung unterliegen.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Ausgefertigt:

Berlin, den 9. Dezember 2003

Dr. Hans Hege
Direktor

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1248

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 52 vom 30. Dezember 2003

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).